

Päd. Hochschule Heidelberg | Postfach 10 42 40 | D-69032 Heidelberg

**An  
die Senatsmitglieder  
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg**

**PROMOVIERENDENKONVENT  
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE  
HEIDELBERG**

**Herr Jens Geldner,**  
Vorsitzender

**Herr Christopher Kleber,**  
stellv. Vorsitzender

Telefon +49-(0)6221-477-191  
[promkonvent@ph-heidelberg.de](mailto:promkonvent@ph-heidelberg.de)

Heidelberg, den 25.01.2016

***Stellungnahme des Promovierendekonvents zur neu ausgearbeiteten Promotionsordnung  
im Frühjahr 2017***

Sehr geehrte Senatsmitglieder,

am 25.01.2017 hat sich der Promovierendekonvent der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in einer Vollversammlung bezüglich der neu gefassten Promotionsordnung beraten. Das Ergebnis liegt Ihnen mit diesem Schreiben vor.

Insgesamt begrüßen wir den uns zugesandten Vorschlag. Dies betrifft insbesondere die neuen Regelungen bezüglich der publikationsbasierten Promotion sowie die Beibehaltung der Annahme als Doktorand\*in für 4 Jahre. Kritische Anmerkungen haben wir bezüglich Paragraphen, welche die Organisation der Betreuung regeln.

Uns ist bewusst, dass in einer Promotionsordnung nicht alle die Doktorand\*inn\*en betreffenden Fragen im Detail geregelt werden können. Deshalb finden Sie in den folgenden Erläuterungen noch Positionen des Promovierendekonvents bezüglich der Umsetzung der Ordnung.

Bei Unklarheiten bezüglich der Stellungnahme oder inhaltlichen Nachfragen stehen Ihnen die Vorsitzenden des Konvents gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, i.A. des Promovierendekonvents



(Jens Geldner)



(Christopher Kleber)

## Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen:

### Bzgl. §4a (5)

Grundsätzlich begrüßen wir die Erfassung klar definierter Daten, die Rückschlüsse auf die Qualität des Promotionswesens erlauben. Jedoch haben wir konkrete Bedenken bezüglich der Datenerhebung und –nutzung.

Die Verschiedenheit der Bedingungen unter denen promoviert wird (Art der Finanzierung, private Situation, Fachkultur, Eingebundenheit des Projekts) macht die Daten kaum vergleichbar. Darüber hinaus sehen wir die Gefahr, dass die Daten zur Verschärfung des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen oder gar innerhalb der Hochschule genutzt werden könnten.

Rückschlüsse auf die Qualität von Betreuungsverhältnissen aufgrund quantitativer Daten ohne eine gleichzeitige inhaltliche Auseinandersetzung über Qualitätsmaßstäbe des Umgangs mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs lehnen wir ab.

Daher möchten wir Doktorand\*inn\*en an der Umsetzung dieser Vorgabe durch das Ministerium beteiligt werden.

### Bzgl. §6 (4)

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Betreuer\*innen\*wechsel die Zustimmung der bisherigen Betreuung bedarf. Ein solcher Wechsel ist vor allem in Konfliktfällen zu erwarten, was ein faktisches Veto-Recht der bisherigen Betreuung zweifelhaft erscheinen lässt. Eine Stellungnahme der bisherigen Betreuung ist unseres Erachtens ausreichend und sinnvoll und bei Konfliktfällen wäre die Ombudsperson hinzuzuziehen.

Des Weiteren sollte in diesem Paragraphen das Verfahren für Nachmeldung bzw. Wechsel der zusätzlichen Betreuer\*innen geregelt werden. Diesbezügliche Regelungen gehen aus dem bisherigen Entwurf nicht hervor.

Unser Formulierungsvorschlag lautet deshalb:

„(4) Ein späterer Wechsel oder die Nachmeldung bzw. Abmeldung von Betreuerinnen oder Betreuern bzw. Zweit- und Drittbetreuerinnen oder -betreuern ist möglich wenn der Vorgang der Arbeit dies nahelegt. Der Wechsel bzw. die Nachmeldung muss von der Doktorandin/dem Doktoranden beantragt und vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme durch die Betreuerin/den Betreuer genehmigt werden.“

### Bzgl. §6 (6)

Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative des Senats, Doktorand\*inn\*en im Regelfall für die Dauer von vier Jahren anzunehmen. Das ist ein angemessener Erwartungshorizont für eine Promotionsleistung und es ist zu erwarten, dass dies allen Beteiligten bürokratischen Aufwand erspart.

### Bzgl. §6 (3)

Wir begrüßen die Initiative, die Betreuung durch Promovierte der Pädagogischen Hochschule Heidelberg formal zu würdigen und lesen diesen Vorstoß im Kontext weiterer Bemühungen, die Sichtbarkeit der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zu erhöhen.

Die vorgesehene Genehmigung durch den Promotionsausschuss erscheint uns an dieser Stelle wichtig, um die Qualität der Betreuung zu sichern. Die Fokussierung auf das Beispiel der Nachwuchsgruppenleiter\*inn\*en halten wir dabei nicht für notwendig.

Wir möchten an dieser Stelle jedoch auf die Gefahr hinweisen, dass diese Aufwertung der Tätigkeiten der Postdoktorand\*inn\*en zu einer Aufgabenverschiebung von der professoralen Erstbetreuung zu den weiteren Betreuer\*inn\*en führen könnte. Dies ist sowohl aus Gründen der Qualität der Betreuung als auch aus Gründen der Arbeitsbelastung der Postdoktorand\*inn\*en zu verhindern.

### Bzgl. §6a (1)

Eine zentrale Organisation des Konvents erscheint uns in Anbetracht der vergleichsweise geringen Anzahl der Promovierenden als produktivste Umsetzung der Vorgaben.

### Bzgl. §8 (6 u. 7)

Publikationsbasierte Promotionen sind in vielen Disziplinen üblich. Wir begrüßen daher die Einigung auf eine fakultätsübergreifende Regelung. Das gibt den Doktorand\*inn\*en Sicherheiten bezüglich der Verfahrensweise.

Insgesamt ist zu gewährleisten, dass die Praxis der publikationsbasierten Promotion nicht den Qualitätskriterien einzelner Fächer widerspricht. Wie bereits in Bezug auf die zentrale Erfassung der Promotionsinteressierten fordern wir auch hier eine fachinterne und hochschulweite Diskussion bezüglich der Qualitätskriterien von Promotionen und deren Betreuung. Für eine intensive und neutrale Beratung bezüglich der Grenzen und Möglichkeiten publikationsbasierter Promotionen sehen wir in besonderem Maße die Betreuer\*inn\*en in der Pflicht.

### Bzgl. §9 (1)

Die Postdoktorandinnen und Postdoktoranden haben den Wunsch geäußert, auch als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter bestellt werden zu dürfen. Wir unterstützen diesen Vorschlag und schlagen deshalb vor, die entsprechende Einschränkung zu streichen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Bestellung von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden nur in gut begründeten Einzelfällen erfolgen darf.